



Prof. Sorin Huss Fonds für Studierende mit Kind zur finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung

Fragen und Antworten zur Antragstellung

Ziel des Fonds ist es, dass Studierende und Doktorandinnen/ Doktoranden der TU Darmstadt ihre Kinder bis zu zwölf Monate beitragsfrei betreuen lassen können, um in dieser Zeit das Studium oder die Promotion ohne Nebenbelastung verfolgen zu können.

Wer soll durch den Fonds gefördert werden?

- (1) Studierende der TU Darmstadt, die durch die Betreuung Ihres Kindes oder ihrer Kinder finanzielle Aufwendungen haben, die durch andere staatliche Förderungen nicht abgedeckt sind.¹
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden der TU Darmstadt mit Zulassung zur Promotion, die durch die Kinderbetreuung finanzielle Aufwendungen haben, die durch andere staatliche Förderungen nicht abgedeckt sind.

Wer wird bevorzugt berücksichtigt?

- Alleinerziehende Studierende,
- Internationale Studierende,
- Studierende mit mehr als einem Kind,
- Studierende in der Studienabschlussphase,
- Doktorandinnen/Doktoranden in der Promotionsabschlussphase,

Welche Voraussetzungen müssen die Antragstellerinnen und –steller erfüllen?

Sie sind als Studierende der TU Darmstadt eingeschrieben und/oder als Doktorandinnen und Doktoranden vom Promotionsausschuss des jeweiligen Fachbereichs angenommen.

Das Kind/ die Kinder ist/sind in einer Kita, bei Tageseltern betreut oder in einer schulischen Nachmittagsbetreuung, wodurch Betreuungskosten entstehen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller haben bereits beim Jugendamt der Wohngemeinde finanzielle Unterstützung für die Betreuungskosten (Freistellung/Ermäßigung) beantragt und bewilligt



bekommen, womit die Prüfung einer finanziellen Bedürftigkeit erfolgt ist.

Vor der Antragsstellung zum Fonds sollen die Antragstellerinnen/Antragssteller die Sozialberatung des Studierendenwerks und/oder eine Studienberatung der TU Darmstadt aufsuchen, um weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen.

Was wird gefördert?

Es werden Zuschüsse zur Kinderbetreuung gefördert, unabhängig vom Träger oder der Tageseltern Einrichtung. Der finanzielle Zuschuss wird dem Träger/ den Tageseltern zugewiesen, nicht den Antragstellerinnen oder Antragstellern. Auch finanzielle Aufwendungen für Schulkinder (Essenszuschuss, Nachmittags- oder Ferienbetreuung) können erstattet werden.

Baby-Erstausrüstung oder andere Ausstattungsgegenständen für Kinder werden durch diesen Fonds nicht gefördert.

Wie hoch ist die maximale Höhe der Förderung und wie lange kann der Zuschuss gewährt werden?

Der Betreuungszuschuss soll für zwölf Monate gewährt werden. Er kann in Ausnahmefällen für darüber hinausgehende Monate gewährt werden und soll in der Regel die Gesamtsumme von 1.800 € nicht übersteigen.

Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Nein: der Zuschuss muss generell nicht zurückgezahlt werden.

Wann kann man sich für den Fonds bewerben?

Zu Beginn des Sommersemesters (01. März) und zu Beginn des Wintersemesters (01. Oktober).

Kann man sich mehrmals für den Fonds bewerben?

Ja, bei Ablehnung des Antrags oder bei Förderung während eines mittlerweile abgeschlossenen Studiengangs ist ein Wiederbewerbung möglich.

Auch wenn eine Förderung durch den Huss Fonds bereits erfolgte, kann ein Zweitantrag gestellt werden.

Wie bewerbe ich mich und wie sieht das Verfahren aus?

Sie nehmen vor Antragsstellung eine Beratung beim Studierendenwerk oder bei der (zentralen) Studienberatung wahr, um weitere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.



Sie haben beim örtlichen Jugendamt „Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten und Betreuenden Grundschulen“ beantragt. Sie füllen das Antragsformular aus und senden dies mit den erforderlichen Unterlagen an die Servicestelle Familie der TU Darmstadt, Hochschulstr. 1, 64289 Darmstadt
Ein Ausschuss, bestehend aus Vertreterinnen/ Vertretern des Dezernats II, Dez. VI (Ingenium), Studierendenwerk so wie der Servicestelle Familie, sichtet die eingegangenen Anträge und erstellt eine Prioritätenliste.

Wer entscheidet über die Anträge?

Eine Jury, bestehend aus den Fondstifter, dem Vizepräsidenten für Lehre, dem Kanzler und der Geschäftsführerin des Studierendenwerks entscheidet über die Anträge.

Was geschieht mit meinen Unterlagen und Daten nach der Bewerbung?

Für den Fall der Förderung werden Namen und Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers für fünf Jahre gespeichert. Elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nach Entscheid gelöscht.

Für den Fall der Ablehnung werden die Antragsunterlagen zurückgesandt, bzw. gelöscht.

i

Andere staatliche Förderungen sind:

Kinderbetreuungszuschlag des BAföG

BAföG Berechtigte erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag von 113,- € für das erste Kind (§ 14b Absatz 1 BAföG) und 85,- € für jedes weitere Kind. Nach der geplanten Bafög-Reform, die im Herbst 2016 in Kraft treten könnte, soll es künftig einen einheitlichen Satz von 130,- € pro Kind geben.

Kinderbetreuungszuschlag des DAAD Stipendiums

Leistungen nach dem achten Sozialgesetzbuch - „Hilfe zur Erziehung“

Für Eltern mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, bei der Stadt eine Kostenübernahme für das Elternentgelt in Kindertageseinrichtungen zu beantragen. Die Kosten können ganz oder anteilig übernommen werden. Ein eventueller Eigenanteil ist von den Eltern an die Kindertageseinrichtung zu bezahlen.

Sowohl die evangelische und katholische Studierendengemeinde, wie auch Pro Familia finanzieren Anteile der Erstlingsausstattung, wenn junge Familien ein geringes Einkommen haben.